

In öffentlicher Sitzung hat der Gemeinderat am 28. April 2015 die nachfolgende Ordnung beschlossen:

Benutzungsordnung für das Hallenbad der Gemeinde Pfinztal

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Badegäste	2
§ 3 Eintrittskarten	3
§ 4 Badezeit	3
§ 5 Zutritt	4
§ 6 Betriebshaftung	4
§ 7 Inkrafttreten	4

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Pfinztal unterhält das Hallenbad als öffentliche Einrichtung.
2. Die Benutzungsordnung für das Hallenbad dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades, einschließlich des Eingangsbereichs.
3. Die Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Badegäste welche Verunreinigungen und Beschädigungen im Bad vorfinden, werden gebeten dies dem Personal schnellstmöglich mitzuteilen.
5. Bei Unfällen und Verletzungen ist umgehend die Badeaufsicht zu informieren.
6. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten zuwiderläuft sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit gefährdet oder übermäßigen Lärm verursacht.
7. Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.
8. Das Personal des Bades und die Hausmeister des Schulareals üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Sie können Besucher, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, des Hauses verweisen. Die Gemeinde behält es sich vor, bei groben oder wiederholten Verstößen Besucher von der Benutzung des Bades auszuschließen, insbesondere wenn sie

- a. die Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - b. andere Badegäste belästigen,
 - c. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Gebühren- und Benutzungsordnung verstoßen,
 - d. trotz Ermahnung übermäßigen Lärm verursachen.
9. Fundsachen sind bei den Bade-/Hausmeistern abzugeben.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabe-, Fernseh- und andere elektronische Geräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen oder Gefährdungen der übrigen Badegäste kommt.
11. Das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
12. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Schwimmringen, aufblasbaren Matratzen und aufblasbaren Tieren sowie das Ball- und Fangspielen im Schwimmbecken ist nur insoweit gestattet, wie andere Badegäste nicht belästigt werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Aufsichtspersonal.
13. Die Nutzung des Hallenbades ist nur in üblicher Schwimmkleidung erlaubt, hierzu gehören auch Ganzkörperbadeanzüge wie z.B. Burkinis. Das Baden in Straßenkleidung ist nicht gestattet. Das Tragen von Unterwäsche als oder unter Badekleidung entspricht nicht den Hygienevorschriften und ist verboten.
14. Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der/die jeweilige Lehrer/-in bzw. Übungsleiter/-in für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.

§ 2 Badegäste

1. Die Benutzung des Hallenbads steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b. Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen
 - c. Personen mit ansteckenden Krankheiten
3. Menschen mit geistiger Behinderung sowie Menschen, die zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen neigen, sollten mit einer zuverlässigen Begleitperson das Hallenbad besuchen. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener / Erziehungsberechtigter zugelassen.
4. Vor der Benutzung des Schwimmbeckens muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
5. Rasieren und andere Haarentfernungen sind in den Duschen und Umkleieräumen nicht gestattet.

6. Nicht gestattet sind:

- a. das Herumtoben, Lärmen und Rennen
- b. das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser
- c. das Wegwerfen und Umherwerfen von Gegenständen aller Art
- d. das Verwenden von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln im Schwimmbecken
- e. das Essen und Trinken im Bade- und Duschbereich
- f. das Mitbringen von Glasflaschen und anderen Gegenständen bei denen bei Zerschlagen Verletzungsgefahren durch Splitter, Scherben u.ä. bestehen
- g. seitliches Einspringen oder das Hineinstoßen von anderen Personen ins Becken
- h. das Belästigen von anderen Badegästen
- h. das Mitbringen von Tieren

7. Bei Überfüllung des Bades kann das Bad zeitweise für Besucher gesperrt werden.

§ 3 Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung eines festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, das Entgelt für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

Angeboten werden Tages-, Mehrfach- und Jahreskarten.

Es gilt die ausgehängte Preisliste.

§ 4 Badezeit

Montag	17.00 Uhr-	20.30 Uhr	DLRG (für die Öffentlichkeit geschlossen)
Dienstag	17.00 Uhr-	21.00 Uhr	
Mittwoch	17.00 Uhr-	21.00 Uhr	
Donnerstag	17.00 Uhr-	19.00 Uhr	
	19.00 Uhr -	21.00 Uhr	Frauenschwimmen
Freitag	17.00 Uhr-	21.00 Uhr	
Samstag	09.00 Uhr-	11.00 Uhr	Kooperation Schule/ Verein/ DLRG
	13.00 Uhr-	14.00 Uhr	Schwimmkurs (mit DLRG)
	14.00 Uhr-	18.00 Uhr	
Sonntag	08.00 Uhr-	11.00 Uhr	

Badekarten können bis eine Stunde vor Ende der Badezeit erworben werden.

§ 5 Zutritt

Im Hallenbad dürfen Wege zwischen Kabinen und Duschen, die Duschen selbst und die Beckenumläufe nicht mit Straßenschuhen oder in Straßenkleidung betreten werden.

§ 6 Betriebshaftung

Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall haftet die Gemeinde nicht.

Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.

Für Sach- oder Vermögensschäden wird nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für Personenschäden wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Pfinztal, 30.04.2015

gez.
Nicola Bodner
Bürgermeisterin